

Beschluss der Fachkonferenz Sport **der Grundschule „Fritz Reuter“, Grevesmühlen**

(Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz, Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport, Erlass des Kultusministeriums vom 14.06.1996 und Handreichung „Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport“ sowie die Schulordnung der Fritz-Reuter-Grundschule)

Um Unfallgefahren und Gesundheitsgefährdungen im Schulsport weitgehend auszuschließen, sind folgende Punkte einzuhalten:

- 1.) Die in der Schulordnung unserer Grundschule festgelegten allgemeinen Grundsätze, Regeln und Richtlinien, Verbote sowie Sanktionen gelten auch für den Sportunterricht.
- 2.) Der jeweilige Sportlehrer hat seinen Unterricht entsprechend den Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht zu organisieren.
- 3.) Schüler haben während des Sportunterrichtes sportgerechte Kleidung zu tragen, also ohne Bänder, Kordeln, Kapuzen, Druckknöpfe. Geeignete Sportschuhe sind notwendig. Wechselschuhe für die Halle sind Pflicht. Sie müssen saubere, abriebfeste Sohlen haben.
- 4.) Von Frühjahr bis Herbst brauchen die Schüler zusätzlich langes Sportzeug für den Sportunterricht im Freien.
- 5.) Geben Sie Ihrem Kind eine Plastiktüte für die Turnschuhe mit sowie ein paar Wechselsocken.
- 6.) Haare (ab Schulterlänge) sind mittels Haargummi für die gesamte Sportstunde zusammenzuhalten.
- 7.) Brillenträger weisen wir auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hin.
- 8.) Zur Körperpflege ist das Mitbringen eines Handtuches ratsam.
- 9.) Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen des Schülers oder seiner Mitschüler führen können – zum Beispiel Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrringe, Piercings - sind verboten. Eine Haftung im Schadensfall seitens der Schule/des Schulträgers ist ausgeschlossen. Das Stechen von Ohrringen/Piercing..., in dessen Folge eine Teilnahme am Sportunterricht ausgeschlossen ist, kann nur zu Beginn längerer Ferien erfolgen. Ein Überkleben ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten, die Verantwortung im vollen Umfang übernehmen zu wollen, ist bedeutungslos, da die Eltern die Gefahrenlage im Unterricht nicht einschätzen können und für die Sicherheit der betroffenen Schüler ausschließlich die unterrichtenden Lehrer verantwortlich sind. Die Weigerung, diese beim Sport gefährdenden Utensilien abzulegen, wird zum Ausschluss von der Sportstunde führen.
- 10.) Hat ein Schüler seine Sportkleidung vergessen bzw. verweigert er die Teilnahme am Sportunterricht, so erhält er laut Schulgesetz im Falle angesetzter Leistungsüberprüfung für eine nicht erbrachte Leistung die Note „6“.
- 11.) Bei nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung sowie Unwohlsein des Schülers entscheidet der Sportlehrer über die Teilnahme am Sportunterricht.
- 12.) Eine Befreiung vom Sportunterricht aufgrund einer Erkrankung ist möglich:
 - ❖ eine Stunde----- durch die Eltern,
 - ❖ länger ----- durch den Arzt,
 - ❖ länger als 4 Wochen im gesamten Schuljahr-----durch den Kinder -und Jugendärztlichen Dienst.
- 13.) Bei vergessenem Sportzeug müssen die Schüler sich rechtzeitig vor der Stunde beim Sportlehrer und Klassenlehrer melden, da dann die Teilnahme an einem anderen Unterricht organisiert werden muss.
- 14.) Bei grobem Fehlverhalten im Sportunterricht werden geeignete pädagogische Maßnahmen durch den Sportlehrer getroffen.

15.) Für den Schwimmunterricht werden die Schüler gesondert belehrt. Eltern werden über die Organisation und Bedarfe rechtzeitig schriftlich informiert.

Die Regelungen treten auf Beschluss der Lehrerkonferenz ab 20.11.2018 bis auf Widerruf in Kraft.

Unterschrift Fachschaftsleiter Sport

Unterschrift Schulleiterin

-----Bitte umgehend an den Sportlehrer ausgefüllt und unterschrieben zurück-----

-

Wir haben die Informationen zum Sportunterricht zur Kenntnis genommen.

Name,Vorname des Kindes: _____ Klasse: _____

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten: _____